

144

2485 010

BUNDESGERICHTSHOF

IV 33 75/66

BESCHLUSS

in der Entscheidung

der Frau Irene P [REDACTED] geb. Ro [REDACTED],
9, Rue V [REDACTED], P [REDACTED], Frankreich,

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wistenberg, Wilden, Dr. Leuenheim und von der Kühlen

in der Sitzung vom 8. Juni 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 4. November 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Anlagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

S. 2 B. G. B.

Die Klägerin hat Entschädigung wegen Schadens an Freiheit sowie an Körper oder Gesundheit begehrt. Hiermit hat sie bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Ihre gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 ZPO unbegründet.

174

- 3 -

Das Berufungsgericht hat die Ansprüche der Klägerin verneint, weil in ihrer Person die Voraussetzungen der §§ 4, 150, 160 BGG nicht gegeben seien.

Die sofortige Beschwerde wirft die Frage auf, in wessen Person (Geschädigter oder eigentlich Verfolgter) im Falle des § 1 Abs. 3 Nr. 4 BGG die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen (§§ 4, 150, 160 BGG) gegeben sein müssen. Sie meint, da nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 BGG der Geschädigte nur als Verfolgter gelte, komme es bei der Prüfung der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen nur darauf an, daß diese bei dem eigentlichen Verfolgten, hier bei dem Eltern der Klägerin, vorlägen.

Diese Ansicht ist rechtsirrig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch nicht zu entscheiden. Vielmehr hat das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt, § 1 Abs. 3 Nr. 4 BGG habe zwar den Verfolgtenbegriff des § 1 Abs. 1 BGG auf die von nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen mitbetroffenen nahen Familienangehörigen eines Verfolgten erweitert, unberührt blieben aber die bei jedem unter § 1 BGG fallenden Antragsteller zu prüfenden allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen der §§ 4, 150, 160 BGG. Nur diejenigen Verfolgten, die außer den materiellen Voraussetzungen des § 1 BGG auch eine der Voraussetzungen der §§ 4, 150, 160 BGG erfüllten, seien nach dem BGG anspruchsberechtigt.

Da auch im Zusammenhang mit Art. 30 EG BGG und mit § 189 Abs. 3 BGG eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht zu entscheiden ist und auch die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



übrigen Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 ZRG nicht vorliegen, ist die sofortige Beschwerde mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 ZRG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Dr. Loewenheim